

Steuervorteile sind anzurechnen

Ein Kunde beteiligte sich auf Rat seiner Bank an einem geschlossenen Medienfonds, ohne darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die Bank für die Vermittlung eine Rückvergütung der Fondsgesellschaft (Kick-backs) erhielt. Als der Fonds nichts mehr ausschütten konnte, veräußerte der Kunde seinen Anteil mit Verlust und forderte Schadensersatz von der Bank. Das Oberlandesgericht Celle gab dem Kunden grundsätzlich Recht (Urteil vom 1. Juli 2009, Az. 3 U 257/08). Jedoch muss er sich auf seinen Anspruch die hohen Steuervorteile anrechnen lassen, die ihm aus der Beteiligung entstanden sind. Für den Fall, dass die Schadensersatzzahlung der Bank zu versteuern ist, verpflichtete das Gericht das Kreditinstitut, dem Kunden diese künftigen Steuern zu ersetzen.

ar

Widerspruch nicht erfolgreich

In 3 Darlehensverträgen aus den Jahren 2000 und 2003 war vereinbart, dass die Bank die Monatsraten von einem bei ihr geführten Girokonto der Kundin einziehen dürfe. Kurz vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin belastete die Bank dem Girokonto die 3 Darlehensraten für April 2004, insgesamt 10.309,39 Euro. Der Insolvenzverwalter widersprach dieser Abbuchung und klagte auf Rückzahlung. Beim Ober-

landesgericht Brandenburg – Urteil vom 2. September 2008, Az. 6 U 123/07 – hatte er damit allerdings keinen Erfolg. Anders als bei der herkömmlichen Lastschrift kann der Kunde eine Abbuchung, die er im Darlehensvertrag gestattet hat, nicht durch Widerspruch rückgängig machen. Es bleibt ihm aber unbenommen, die Abbuchungserlaubnis zu widerrufen. Die Bank dürfte in diesem Fall keine Raten mehr von dem Girokonto einziehen.

ar

Nicht zu Wohnzwecken genutzte Immobilien – das ist zu beachten

Der Bundesfinanzhof urteilte am 1. April 2009 im Hinblick auf die Einkünfteerzielungsabsicht bei nicht zu Wohnzwecken vermieteten Gebäuden. Der Beschluss lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht grundstücksbezogen, sondern für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen, wenn sich die Vermietungstätigkeit nicht auf

das gesamte Grundstück bezieht, sondern auf darauf befindliche Gebäude oder Gebäudeteile. Ist die Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf Dauer angelegt, ist auch dann grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn der Mieter oder Pächter das Objekt nicht zu Wohnzwecken nutzt.

hud

Wann haften?

Die Haftung einer inländischen Bank für die Erbschaftsteuer eines nicht im Geltungsbereich des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) wohnhaften Erben gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG erstreckt sich nicht nur bis zur Höhe des ausgezahlten Betrags auf die Erbschaftsteuer für den gesamten dem Erben zugefallenen Erwerb von Todes wegen, sondern schließt den Erwerb aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter für den Todesfall mit ein. So urteilte der Bundesfinanzhof (BFH; II R 51/07) am 12. März 2009. Weiter heißt es: Soweit die Haftung des Kreditinstituts gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG auch dann greift, wenn der nicht im Geltungsbereich des ErbStG wohnhafte Berechtigte nicht Erbe ist, sondern Vermögen ausschließlich aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall erworben hat, ist das für die Haftung erforderliche Verschulden nur anzunehmen, wenn die Bank dem Berechtigten das Vermögen nach Veröffentlichung des Urteils am 12. März 2009 zur Verfügung stellt. Das Verschulden im Hinblick auf einen berechtigten Nicht-Erben ist gemäß der Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 29. Juli 2009 – S 3830/8 – St 341 – anzunehmen, wenn dem Berechtigten das Vermögen nach dem 15. Juli 2009 zur Verfügung gestellt wurde.

hud



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

19. und 20. Januar 2010
Dorint Sofitel, Wiesbaden

11. Wiesbadener Strategietage

für Sparkassen und
Genossenschaftsbanken

Das **BANKMAGAZIN-Forum** exklusiv für Vorstände.

„Vertriebserfolge sichern – Kunden halten, Kunden gewinnen“ –
ein starkes Programm mit klaren Strategien und klarem Kurs nach vorn.

Diese Referenten treffen Sie unter anderem in Wiesbaden:

- Heinz-Jürgen Kallerhoff, Vorstand, R+V Versicherung AG
- Jürgen Manegold, Vorstandssprecher, Edebank AG
- Andreas Neukirch, Vorstand, GLS Bank
- Claus Verfürth, Vorstand, Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Nähere Informationen unter www.gabler-finance.de

Veranstalter:

BANKMAGAZIN



Sponsor:

